

Die Versammlung möge beschließen, dass der:

'Qualifizierte Basis Entscheid' (=> 'QBE') als Bestandteil des politischen Entscheidungsprozesses unterstützt und bei entsprechenden Wahlerfolgen eingeführt/umgesetzt wird.

Begründung/Ziele:

Der 'QBE' soll verschiedene Dinge erreichen:

1. **Begrenzung der Macht von Parteien**, insbesondere von deren Führungen.
Das Ziel ist dabei letztlich die Bildung einer 'Unparteiischen Regierung' (die idealerweise durch 'Unparteiische Abgeordnete' im Parlament unterstützt wird).
2. **Aufklärung der Basis** und Förderung der politischen Bildung im Sinne des Art 21 GG.
Das Ziel dabei ist die Entwicklung eines selbstverantwortlichen, politischen Selbstbestimmungsrechts der Basis durch Nutzung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben.
3. **Vertrauen in die Demokratie** (insbesondere in die wesentlichen Vorteile einer Basisdemokratie) wieder herstellen und festigen sowie ggfs. erzeugen und aufbauen ('Demokratie als Exportartikel').
Dies hauptsächlich durch Vollversammlungen (=> Wahlkreisparlamente), in denen alle (auch die Abgeordneten selbst) gleichberechtigt und auf Augenhöhe miteinander diskutieren und entscheiden."

Beschreibung:

Der 'QBE' ist das Abstimmungsergebnis der Basis zu einer **konkreten** Gesetzesvorlage oder einer **konkreten** Personalentscheidung (z.B. Wahl der Bundes-Kanzler*innen), die von der Mehrheit eines Parlaments getroffen werden soll.

Er wird ausgedrückt als prozentuale Angabe, in welchem Stimmenverhältnis mit "Ja" zu "Nein" zu "Sonstige" eine Entscheidung der Basis getroffen wurde.

(Beispiel: "65 zu 30 zu 05" bedeutet 65 % Ja-Stimmen, 30 % Nein-Stimmen, 5 % Sonstige Stimmen).

Begriffsbestandteile des 'QBE':

- **Qualifiziert** ... als qualifiziert gilt ein Basisentscheid, wenn er auf einem Mindestmaß an Engagement und politischer Bildung von dessen Teilnehmer*innen beruht.

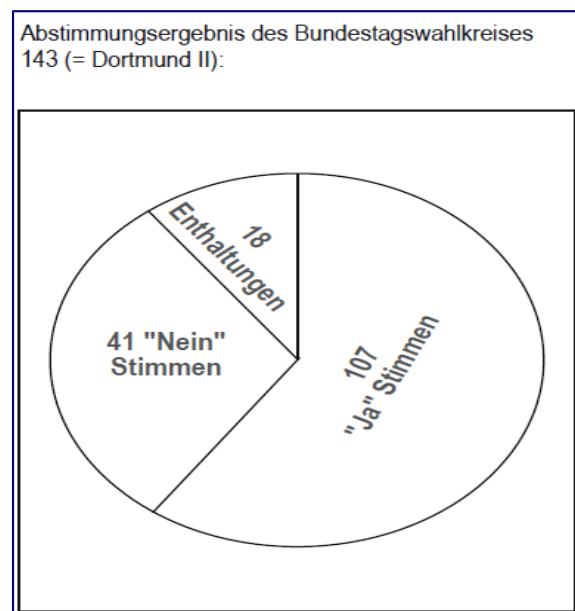
Art & Weise sowie der Umfang dieses Mindestmaßes muss unter den Gründungsmitgliedern des Kleinparteienbündnisses (KBP) noch abgesprochen werden.

- **Basis** ... wer/was in diesem Verfahren als Basis gilt, muss unter den Gründungsmitgliedern des Kleinparteienbündnisses (KBP) noch abgesprochen werden.

- **Entscheid** ... Kurzform von Entscheidung, spricht für sich.

Ablauf/Verfahren (in den Grafiken wird teilweise noch der alte Begriff: 'Bürger*innen' verwendet):

1. In jedem einzelnen Wahlkreis (hier: Beispiel Bundestag) wird darüber abgestimmt, ob eine konkrete Gesetzesvorlage angenommen werden soll.

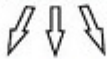


2. Die Stimmen **aller** Wahlkreise werden addiert.

Die Abstimmungsergebnisse aller Wahlkreise werden als Gesamtergebnis, zum sogenannten: 'Qualifizierten Bürger*innen-Entscheid' (= 'QBE') zusammengefasst:

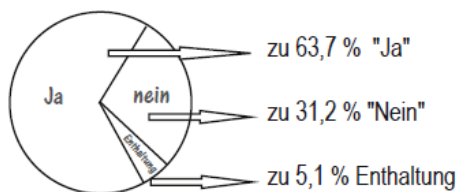


alle Wahlkreise zusammen



63,7 % für "Ja"
31,2 % für "Nein"
5,1 % Enthaltungen

Die Bürger*innen wünschen sich:



also stimmen die Volksvertreter*innen anteilig

zu 63,7 % mit "Ja"
zu 31,2 % mit "Nein"
zu 5,1 % mit Enthaltung

3. Die Abgeordneten übertragen den 'QBE' (=> 63,7 zu 31,2 zu 5,1) anteilig/prozentual ins Parlament.

Erläuterungen zu bisher mir bekannt gewordenen Kritikpunkten/Bedenken/Fragen:

- **Vorwurf:** *Der 'QBE' schränkt die Gewissensfreiheit der Abgeordneten ein.*

... klares NEIN ... das Gegenteil ist der Fall ...

... da letztlich nur solche Bewerber*innen kandidieren, die den Sinn und die Verfahrensschritte des 'QBE' mit ihrem Gewissen vereinbaren können, ist ihre Freiheit **deutlich weniger eingeschränkt**, als unter den derzeitigen Bedingungen.

Warum ?? ...

1. weil bei schätzungsweise etwa 80 -90 % aller Entscheidungen des Parlaments die Basis überhaupt nicht mit abstimmen will (=> folglich haben die "QBE-Abgeordneten" in diesen 80 - 90 % aller Fälle überhaupt keine Fraktionsdisziplin zu beachten, mithin ist also **komplett freie Bahn für ihr Gewissen**.
2. weil bei den übrigen 10 - 20 % aller Entscheidungen des Parlaments (also nur in jenen Fällen, in denen die Basis überhaupt mitbestimmen will) die anteilige (und nicht die einheitliche) Fraktionsdisziplin angewandt wird.
Damit können sich die evtl. von ihrem 'Primärgewissen' getriebenen Abgeordneten aussuchen, ob sie mit ja oder nein stimmen.
Auch dadurch sind sie noch näher an ihrer persönlichen/primären Gewissensfreiheit als bisher.

Zum Vergleich noch einmal die jetzige Situation (=> Gewissenskonflikte) für Abgeordnete:

Innerhalb der Fraktionen aller Parteien gibt es häufig eine Minderheit, die sich mit ihrem 'Primärgewissen' erst bei der parlamentarischen Abstimmung der internen Mehrheit unterordnet.

Diese Minderheit handelt dann "diszipliniert" (meist einer "Empfehlung" der Fraktionsführung folgend) und folgt der klassischen Spielregel: "einheitliche Fraktionsdisziplin".

Diese Minderheit kann ihr Verhalten fast immer mit ihrem 'Sekundärgewissen' vereinbaren, weil sie ja bei ihrer Kandidatur wusste, auf was sie sich einlässt, wenn sie für ihre Partei kandidiert.

Faktisch wird das Gewissen der Abgeordneten also durch Anwendung des 'QBE' **entlastet**.

- **Vorwurf:** *Der 'QBE' ist nicht zulässig, weil das "imperative Mandat" verboten ist.*

Dieser Vorwurf zielt letztlich in die gleiche Richtung wie der erstgenannte. Daher gilt hier die gleiche Argumentation.

Die einzige Strafe, die der "Imperator" (=> die Basis) für unparteiische Abgeordnete verhängen kann ist ... keine weitere Nominierung als Kandidat*in bei der nächsten Wahl (genau wie bei parteiischen Abgeordneten auch, nur dass hier der "Imperator" eine Partei ist).

- **Vorwurf/Frage:** *Wie kann sichergestellt werden, dass die Abgeordneten auch tatsächlich den 'QBE' im Parlament vertreten und nicht doch wieder ihr eigenes Ding machen ?*

Gar nicht !

Die Gewissensfreiheit der Abgeordneten ist ein hohes Gut. In Notsituationen unbezahlbar.

Das Geheimnis besteht darin, sich seriöse/vertrauenswürdige Kandidat*innen auszusuchen.

Im Falle des 'QBE' welche, die aus Überzeugung dahinterstehen.

Dieser in Frageform verpackte Vorwurf kommt übrigens aus einer "anderen Ecke". Nämlich derjenigen, die den 'QBE' gut findet und sicherstellen will, dass er auch wirklich im Parlament ankommt.